

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Anlage zu § 18 der Friedhofsordnung

I. Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken auf den Grabstätten ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
- (5) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (8) Alle Wahlgrabstätten sind als Abgrenzungen zum Weg einheitlich mit rotem Wesersandstein eingefasst. Werden Abgrenzungen zu den Nachbargräbern gewünscht, so ist ebenfalls nur roter Wesersandstein zugelassen. Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen werden ausschließlich mit lebenden Pflanzen eingefasst.
- (9) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
- (10) Rasenwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Rasen eingesät und erhalten einen Staudenstreifen. Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Vorgabe ein Pflanzbeet einzurichten. Das Pflanzbeet darf ausschließlich mit blühenden Zwerggehölzen oder einer Saisonbepflanzung bepflanzt werden und muss von dem Nutzungsberechtigten selbst gepflegt werden.
- (11) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenfeld mit Namensplatte und anonymes Urnenfeld) sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Zu Gedenktagen, z.B. Totensonntag, können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Namensplatten gelegt werden.
- (12) Auf der Urnengemeinschaftsanlage Urnengrab im Platanenhain und Urnenpartnergrabstätten sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck auf den dafür vorgesehenen Pflanzflächen erlaubt.

II. Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- (3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Bei der Auswahl der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- (5) Die stehenden Grabmale der Wahlgrababteilungen des Neuen und des Alten Friedhofes sollten 80 cm in der Höhe und 60 cm in der Breite nicht überschreiten. Für Reihengrabstätten gelten folgende Maße:
Höhe: 80 cm - 100 cm Breite: 40 cm - 50 cm.
Die Sockelhöhe aller stehenden Grabmale darf 10% der Gesamthöhe nicht überschreiten.
- (6) Keinen Sockel dürfen die stehenden Grabmale der Rasenwahlgrabstätten haben, Kissensteine sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
- (7) Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
- (8) Für Grabmale aus Holz gelten die gleichen Bestimmungen wie für stehende Grabmale. Die Schrift muss fest mit dem Werkstoff verbunden sein, Namensschilder aus Buntmetall, Keramik oder anderen Stoffen, die nur geschraubt werden, sind nicht erlaubt.
- (9) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 7 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) das Anstreichen von Grabmalen.
- (10) Grabmale und andere Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.